

D O K U M E N T A T I O N

Fachtag 22.06.2017

Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege

leistungsgerecht · existenzsichernd · transparent



INHALT

1. Zum Thema	3
2. Präsentation vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V.	4
3. Impressionen vom Fachtag	21

Zum Thema

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat ein Modell zur Vergütung der Kindertagespflegepersonen entwickelt, welches einen Paradigmenwechsel in der Vergütung der Kindertagespflege darstellt.

Kindertagespflegepersonen sollen dem Modell nach zukünftig für eine Leistungsstunde bezahlt werden, die sich an bestimmten Tätigkeitsmerkmalen orientiert - bisher gibt es kein vergleichbares Modell in Deutschland.

Inge Losch-Engler, Bundesvorsitzende beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V., und Klaus-Dieter Corsten-Zühlke, Referent beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V., haben ‚Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege‘ auf dem Fachtag erstmalig in NRW vorgestellt.

Ziel war es, die Systematik des Modells zu erläutern. Der Bundesverband für Kindertagespflege hält eine Diskussion über ein neues und nachhaltiges Vergütungsmodell für unabdingbar, damit Kindertagespflegepersonen zukünftig mit ihrer Tätigkeit

- ein existenzsicherndes Einkommen generieren können.
- der Altersarmut entgegen.

Am Nachmittag wurden bei einem ‚World-Cafe‘ folgende Fragen diskutiert:

1. Was benötigen Sie, um das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege vor Ort zu verhandeln?
2. Wenn Sie sich wichtige Elemente aus dem Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege aussuchen könnten, die Sie direkt umsetzen wollten, welche wären für Sie relevant?
3. Was sollte in einer Qualitätsvereinbarung der Kindertagespflegepersonen mit dem Jugendamt (Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege) unbedingt festgeschrieben werden?
4. Was bedeutet es, wenn die Regelung des Betreuungsschlüssels von derzeit 1:5 auf 1:3 (Kind/Kindertagespflegeperson Relation) verändert wird?
5. Wie schätzen Sie die Auswirkungen auf die Zahl der Kindertagespflegepersonen in NRW ein, wenn die Sonderregelung des SGB V (Krankenversicherung für Kindertagespflegeperson) zum 31.12.2018 ausläuft?

Hierzu wurde ein Fotoprotokoll erstellt.

Die Ergebnisse und Fragen werden, soweit dies möglich ist, in die nächste Überarbeitung des ‚Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege‘ einfließen.

Vorstellung Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege



Was ist anders am Modell zu der bisherigen Finanzierung?

Tätigkeitsmerkmale

Es orientiert sich an Tätigkeitsmerkmalen wie sie im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst bekannt sind und weist ihnen eine Gruppe und Stufen zu.

Mittelbare Arbeit

Es berücksichtigt den Arbeitsaufwand, der neben der Kind bezogenen Arbeit zu bewältigen ist.

Arbeitszeit

Es orientiert sich an der Berechnung einer tatsächlichen Jahresarbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit.

Kriterien und Tätigkeitsmerkmale einer Fachkraft

Merkmale	Tagespflegeperson	Erzieher/-in in einer Krippe
Personale und soziale Kompetenzen¹	trifft zu	trifft zu
Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit	x	x
Vorbildfunktion und demokratische Wertorientierung	x	x
physische und psychische Belastbarkeit	x	x
Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein	x	x
Belastbarkeit im Umgang mit Stresssituationen	x	x
Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit sowie Selbstreflexion	x	x
Lernfähigkeit und Lernbereitschaft	x	x
Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit	x	x
Fähigkeit zur konstruktiven Umgang mit Konflikten	x	x
Neugierde und Auseinandersetzung mit Fachfragen	x	x
Bereitschaft zur Qualifikation und Fortbildung	x	x
Entwicklung eines professionellen Profils	x	x
Sachkompetenz		
Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern	x	x
Fähigkeit Bindungsbeziehungen aufzubauen	x	x
Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern	x	x
Kooperative Kompetenz	x	x

¹Arbeitspapier: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009, sowie Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010 zum Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und einschlägige Stellenplatzbeschreibungen für Erzieher/-innen in der Krippe

Kriterien und Tätigkeitsmerkmale einer Fachkraft

Kind- und managementbezogene Aufgaben	trifft zu	trifft nicht zu
Sicherung der Materialien und Mobiliar	x	x
Hygiene und Sicherheit	x	x
Berücksichtigung hygienischer und gesundheitlicher Aspekte bei der Kinderbetreuung	x	x
Unfallverhütungsvorschriften einhalten, Erste Hilfe am Kind	x	x
Zubereitung von Mahlzeiten	x	
Einkauf Verpflegung, Materialien	x	
Grundreinigung der Räume	x	
Planung eines Wochen- und Tagesablaufes	x	x
Kinder wickeln und beziehungsvolle Pflege	x	x
Kinder beim Einschlafen begleiten	x	x
Fertigkeiten		
Lernanregende Gestaltung der Räume und Umgebung	x	x
Begleitung von Spiel- und Bildungsprozessen	x	x
Beobachtung kindlicher Bildungsprozesse und deren Dokumentation (Förderplanung und Umsetzung von Bildungsplänen)	x	x
Didaktische Fähigkeiten zur Entwicklung und Durchführung von Angeboten (Lehr-Lern-Arrangements)	x	x
Förderung der Motorik und Feinmotorik	x	x
Anregung der Sprachförderung	x	x
Administrative Tätigkeiten		
Erstellen von Besprechungs- und Arbeitsprotokollen		x
Führen von Anwesenheitslisten	x	x
Arbeitszeitgestaltung, Arbeitszeitregelung, Urlaubsplanung	x	x
Elterngespräche (Entwicklungsstand des Kindes)	x	x
Kontaktpflege und Vernetzung (Netzwerkarbeit)	x	x
Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für weitere Belegung)	x	
Abrechnungswesen (Buchhaltung) und Vertragsgestaltung	x	
Konzeptionsgestaltung und Weiterentwicklung	x	x

Anlage 1. Entgeltordnung (TVöD-VKA¹)

Teil B. Besonderer Teil

Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

¹VKA: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Anlage 1. Entgeltordnung (TVöD-VKA)

Teil B. Besonderer Teil

Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten¹.
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung.

¹Protokollnotiz: Schwierige fachliche Tätigkeiten sind alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten.

Welche Tätigkeiten, Leistungen und Aufgaben fließen in die Berechnung einer Leistungsstunde ein?

- Unmittelbare Arbeit der Kindertagespflegepersonen mit dem Kind
- Mittelbare Arbeit der Kindertagespflegepersonen, die über die tägliche Arbeitszeit hinaus erbracht wird (z. B. Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Dokumentation...)
- Verwaltungstätigkeiten (Abrechnung, /Buchhaltung, Schriftverkehr, Statistik)
- Kommunikation (Eltern, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
- Ausfallzeiten (Abwesenheit des Kindes Krankheit, Auslastung/Fehlbelegung)
- Fortbildung
- Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit)

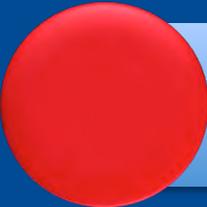


Zusammensetzung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit

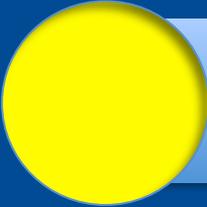
Grundannahmen	Anzahl	Bezugs- wert	Anmerkungen	Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst für Angestellte 2013 ¹
Kalendertage		365		365
abzüglich Samstag und Sonntage		104		104
Gesetzliche Feiertage	9		Mindestens in allen Bundesländern	12
Erholungsurlaub	30		Orientierung an § 26 TVöD- AT	30
Krankheitstage	10		Bundesdurchschnitt nach Bundesstatistik, 2015	10
Fortbildungstage	5		Abgeleitet aus § 5 TVöD und den Regelungen zum „Bildungsurlaub“ bzw. „Bildungsfreistellung“ der Länder	3
Jahresarbeitsstage	207			206
Arbeitstage pro Monat	17,25	207	207 Tage / 12 Monate	17,17
Arbeitszeit pro Monat 5 Tageweche	134,55		17,25 Tage X 7,8 Stunden pro Tag bei 39 Wochenstunden	133,93

¹Entnommen aus: Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, Anlage 1, Bayerischer Kommunalen Prüfverband – Geschäftsbericht 2013

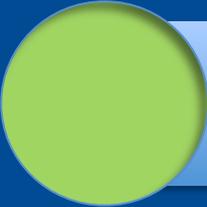
Was ergibt sich daraus?



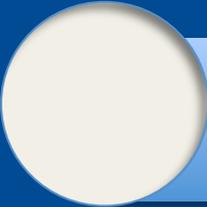
Verpflichtung den Förderauftrag nach § 22 SGB VIII umzusetzen unter Berücksichtigung der Qualitätsansprüche.



Anforderungen an überdurchschnittliche und umfangreiche Kompetenzen.



Vergütung für eine arbeitsintensive und verantwortungsvolle Tätigkeit auf der Basis von Qualitätsvereinbarungen.



Gleiche Bezahlung für gleiche Tätigkeit.

Zusammensetzung der Einnahmen



Wie setzt sich die Berechnung der Leistungsstunde zusammen?

Vergütung nach den Merkmalen der Entgelttabelle und Stufen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

- Häufige Erstattung der Renten-, Kranken- und
- Pflegeversicherungsbeiträge einschließlich Krankengeld,
- Unfallversicherung und Absicherung bei Arbeitslosigkeit¹

Risikoabsicherung (z. B. fehlende Auslastung, Krankheitstage)

Stufenaufstieg:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3

¹Selbständige können nach § 28a SGB III – Arbeitsförderung – auf Antrag ein Versicherungsverhältnis begründen.

Berechnung der Leistungsstunde bei einer Vollzeitätigkeit

Art	Faktor	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Grundvergütung					
Orientiert am TVöD – SuE, Entgeltgruppe S 4	100 %	2.369,42 €	2.632,35 €	2.795,96 €	2.906,97 €
Sondervergütung orientiert an § 20 TVöD VKA	82,05 %	162,01 €	179,99 €	191,17 €	198,76 €
Summe I		2.531,43 €	2.812,34 €	2.987,13 €	3.105,73 €
Stundenvergütungsanteil I		18,81 €	20,90 €	22,20 €	23,08 €
Erstattung soziale Absicherung					
Hälftiger Anteil nach § 23 SGB VIII Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (7,3%, 1,275%, 9,35%)	17,9 %	453,13 €	503,41 €	534,70 €	555,93 €
Zusätzlicher Anteil Arbeitslosenversicherung auf Antrag nach § 28a SGB III – Arbeitsförderung -	1,5 %	35,54 €	39,49 €	41,94 €	43,60 €
Anteil einer zusätzlichen Altersvorsorge analog TVöD	6,45 %	163,28 €	181,40 €	192,67 €	200,32 €
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 23 SGB VIII	1,6 %	37,91 €	42,12 €	44,74 €	46,51 €
Summe II		689,86 €	766,41 €	814,04 €	846,36 €
Stundenvergütungsanteil II		5,12 €	5,70 €	6,05 €	6,29 €
Risikoabsicherung					
Vergütungsfortzahlung für Krankheitstage (10 Tage im Jahr 7,8 Std. x 0,83 Krankentage pro Monat)	6,47	2,60 €	2,89 €	3,06 €	3,19 €
Auslastungsrisiko	20 %	3,52 €	3,91 €	4,16 €	4,32 €
Mittelbare Arbeit	20 %	3,52 €	3,91 €	4,16 €	4,32 €
Summe III		9,64 €	10,71 €	11,38 €	11,83 €
Stundenvergütungsanteil III		9,64 €	10,71 €	11,38 €	11,83 €
Leistungsstunde		33,58 €	37,31 €	39,63 €	41,20 €

Zusammenstellung der Entgeltgruppen nach den verschiedenen Entgeltordnungen im TVöD

Anlage 1. Entgeltverordnung (VKA ¹)		Anlage C. Entgeltordnung zum TV-L ²
Teil A. Allgemeiner Teil	Teil B. Besonderer Teil Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)	Teil II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe S 4	Entgeltgruppe 6
Grundgehalt nach Stufe 1 mit Stand vom Juni 2017		
2.142,59 €	2.369,42 €	2.331,97 €

¹VKA: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

²TV-L: Tarifgemeinschaft deutscher Länder außer Hessen

Vorteile des Modells

1. Kindertagespflegepersonen werden zukünftig nach einer Leistungsstunde bezahlt.

2. Das Modell orientiert sich bei der Vergütung an Merkmalen für den Öffentlichen Dienst (TVÖD – SuE), Kindertagespflegepersonen werden in Vergütungssteigerungen einbezogen.

3. Kindertagespflegepersonen verdienen entsprechend zu den von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten.

4. Die Leistungsstunde wird unabhängig von der Belegung der Plätze und der Anzahl der Kinder berechnet.

5. Ein daraus abzuleitender Fachkraft-Kind-Schlüssel ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesetzgeber) und bedarf einer Aushandlungsbereitschaft mit den betroffenen Kindertagespflegepersonen bzw. deren verbandlichen Vertretern/-innen.

6. Die Höhe der Vergütung trägt zur Existenzsicherung der Kindertagespflegepersonen bei und schützt vor Altersarmut.

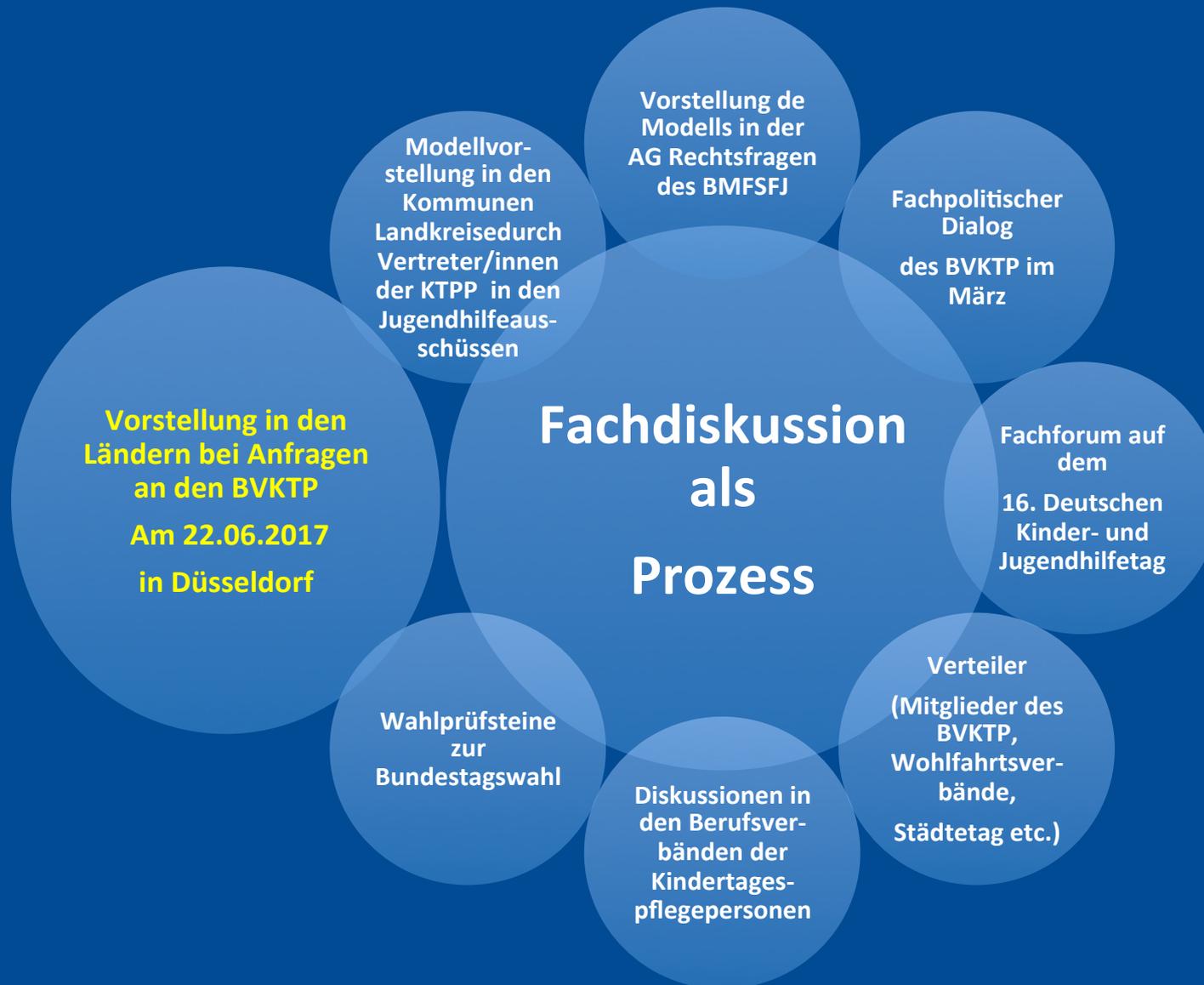
Welche Fragen ergeben sich bei der Umsetzung des Modells?

Muss das SGB VIII geändert werden (§ 23)?

Warum werden im Modell die unterschiedlichen Qualifikationen nicht berücksichtigt?

Welchen Vorteil haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Modell?

Wie wird das Modell in die Diskussion eingebracht?





Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin

www.bvktp.de

E-Mail: info@bvkt.de

Impressionen vom Fachtag



Impressionen vom Fachtag

